

prüfungsverfahren zu beantragen. Die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens richtet sich nach den dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft verantwortlichen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich.

## § 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Grotewohl Rumpf

**Verordnung  
zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung.**

Vom 24. Januar 1957

Zur Bereinigung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung wird folgendes verordnet:

## § 1

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 27. April 1950 über Herstellungs- und Verwendungsverbote, genehmigungspflichtige Planüberschreitungen und Lohnveredelungen im Außenhandel und für Westdeutschland (GBl. S. 367);
2. die Verordnung vom 20. September 1951 über die Verbindlichkeit der neuen unveränderlichen Meßwerte (Planpreise) für die Aufstellung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne (GBl. S. 870);
3. die Verordnung vom 14. Februar 1952 zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen (GBl. S. 147).

## § 2

§ 9 der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und

Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296; Ber. S. 326) wird wie folgt geändert:

„Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Chemische Industrie.“

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
Der Ministerpräsident den des Ministerrates  
Grotewohl Leuschner

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende  
der Universitäten und Hochschulen.**

Vom 24. Januar 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 3. Februar 1955 Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird

## § 1

Der § 1 der Verordnung wird durch folgende Ziffer 6 ergänzt:

„In Ehren entlassene Angehörige der Nationalen Volksarmee, der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und der bewaffneten Organe des Ministeriums für Staatssicherheit, sofern das Studium spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Dienst aufgenommen wird.“

## § 2

Der § 3 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 1, 2 und 6 aufgeführten Personenkreis 180,— DM.“

über die Gewährung von Stipendien an Studierende der folgendes verordnet:

## § 3

Der § 6 der Verordnung erhält folgenden 2. Absatz:  
„Eine mindestens vierjährige Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee, bei den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern und bei den bewaffneten Organen des Ministeriums für Staatssicherheit ist einer Arbeit in der volkseigenen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen nach dem 1. Absatz gleichgestellt.“

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Staatssekretär  
für Hochschulwesen  
Grotewohl Prof. Dr. Harig